



Deutscher Keglerbund Classic e. V.

eingetragener Verein beim Amtsgericht Öhringen unter der Nr. VR 300
Geschäftsstelle: Frankenstraße 3, 71543 Wüstenrot



Rechtsausschuss

Az. 1/2017

Augsburg, 22.03.2017

Im Namen des Deutschen Keglerbundes Classic e.V.

In dem Verfahren

_____ **██████████ e.V.**,

gesetzlich vertreten durch den Präsidenten ██████████, den Vizepräsidenten ██████████
██████████ und den Schatzmeister ██████████

- Antragsteller -

Verfahrensbevollmächtigter: Helmut Lange

gegen

_____ **Deutscher Keglerbund Classic e.V. (DKBC)**,

gesetzlich vertreten durch den Präsidenten Jürgen Franke, die Vizepräsidenten Franz Schumacher und Wolfram Beck, die Schatzmeisterin Irene Krenauer und den Sportdirektor Harald Seitz, Frankenstraße 3, 71543 Wüstenrot

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigter: Jürgen Franke

beigeladen

1. **██████████ e.V.**,

gesetzlich vertreten durch den Vorsitzenden ██████████ und den 2. Vorsitzen-
den ██████████,

Verfahrensbevollmächtigter: ██████████

2. **██████████ e.V.**,

gesetzlich vertreten durch den Präsidenten ██████████ und den Vizepräsidenten
██████████

wegen Einspruchs gegen die Entscheidung einer spielleitenden Stelle

erlässt der Rechtsausschuss des DKBC durch den Vorsitzenden Günter Geibel, den stellvertretenden Vorsitzenden Rechtsanwalt Bernd Herrmann und die Beisitzerin Edith Heckmann auf Grund schriftlichen Verfahrens ohne mündliche Verhandlung folgendes

Endurteil

1. Der Einspruch wird zurückgewiesen.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller.

Tatbestand

Der Antragsteller spielte mit seiner 1. Herrenmannschaft in der 2. Bundesliga Ost/Mitte am 11. Spieltag vom 14.01.2017 gegen den Beigeladenen zu 2 und am 12. Spieltag vom 21.01.2017 gegen den Beigeladenen zu 1. Beim Spiel gegen den Beigeladenen zu 1 wurde vom zuständigen Schiedsrichter festgestellt, dass auf den Spielerpässen die Beitragsmarken für das Jahr 2017 noch nicht aufgebracht waren. Mit Entscheidung vom 30.01.2017 wertete der Spielleiter Bundesligen die beiden Spiele mit Spielverlust und stützte seine Entscheidung auf Ziffer 4.9 RVO DKBC, da nach Ziffer 4.2 SpO A DKBC Voraussetzung zur Spielteilnahme am Spielbetrieb auch eine gültige Beitragsmarke sei. Der Antragsteller hat die Beitragsmarken bereits am 10.01.2017 erhalten.

Der Antragsteller ist der Meinung, dass für ihn Ziffer 8.3 e) der Durchführungsbestimmungen Classic zur Sportordnung DKBC des Keglerverbands Sachsen e.V. gelte, wonach die Beitragsmarken erst ab dem 01.02. eines Jahres auf dem Spielerpass angebracht sein müssen. Grundsätzlich könne der Antragsteller die Argumentation des Antragsgegners nachvollziehen, es sei jedoch zu berücksichtigen, dass zwischen dem Zeitpunkt der Bestandserhebung und der Zusendung der Beitragsmarken immer ein gewisser Zeitraum verstreiche

Sinngemäß beantragt der Antragsteller zuletzt,

die Entscheidung des Spielleiters Bundesligen vom 30.01.2017 aufzuheben.

Der Antragsgegner benannte entgegen der Verfügung des Rechtsausschusses vom 23.02.2017 keine Verfahrensbevollmächtigten und gab auch keine Stellungnahme ab. Es wird daher davon ausgegangen, dass er an der Entscheidung des Spielleiters Bundesligen festhalten will.

Der Beigeladene zu 1 beantragt sinngemäß zuletzt,

den Einspruch des Antragstellers zurückzuweisen, soweit der Einspruch Wirkungen gegen ihn entfaltet.

Zur Begründung führt der Beigeladene zu 1 aus, dass nach seiner Meinung die Beitragsmarken auf dem Spielerpass aufgebracht sein müssen und, soweit dies nicht der Fall war, die Unterlagen binnen 6 Tagen beim Spielleiter Bundesligen nachgereicht werden müssten. Nachdem dies nicht der Fall war, sei die Entscheidung des Spielleiters Bundesliegen korrekt.

Zur Vervollständigung des Tatbestands wird auf die Einspruchsschrift des Antragstellers vom 03.02.2017, auf die Entscheidung des Spielleiters Bundesligen vom 30.01.2017 und die Stellungnahme des Beigeladenen zu 1 ohne Datum verwiesen.

Mit Beschluss vom 23.02.2017 wurde das schriftliche Verfahren angeordnet und die Beigeladenen zu 1 und 2 beigeladen. Möglichkeit zur Stellungnahme wurde allen Beteiligten eingeräumt.

Entscheidungsgründe

Der zulässige Antrag erweist sich als nicht begründet.

I.

Der Einspruch wurde form- und fristgerecht eingelegt.

II.

Entgegen der Ansicht des Spielleiters Bundesligen lässt sich die Maßnahme des Spielverlusts nicht auf Ziffer 4.9 RVO DKBC stützen, da es keinen Einspruch gegen die Spielberechtigung gab. Stellt der Spielleiter eine fehlende Spielberechtigung fest, ist Ziffer 4.8.2 RVO DKBC als Ermächtigungsgrundlage heranzuziehen.

Im Ergebnis bleibt damit aber die Entscheidung des Spielleiters Bundesligen korrekt, sodass die Entscheidung nicht aufzuheben ist.

Nach Ziffer 7 SpO DKB ist Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Besitz eines DKB-Passes mit einer DKB-Mitgliedsmarke. Der DKB-Pass muss u.a. die DKB Mitgliedsmarke enthalten. Nach Ziffer 8 SpO DKB erfolgt der Nachweis einer Spielberechtigung im DKB durch die Ausstellung des DKB-Passes mit DKB-Mitgliedsmarke.

Diese Regelungen des DKB werden von der Antragsgegnerin mit Ziffer 4.1 und 4.2 SpO A DKBC umgesetzt. Nach Ziffer 4.1 SpO A DKBC ist zum Nachweis der Spielberechtigung der gültige DKB-Spielerpass vorzulegen. Nach Ziffer 4.2 SpO A DKBC ist Voraussetzung zur Teilnahme am Spielbetrieb der Besitz eines gültigen Spielerpasses.

Wesentliches Merkmal der Spielberechtigung in Bezug auf den Spielerpass ist damit, dass die gültige Beitragsmarke des DKB auf diesem aufgeklebt ist, was unstreitig nicht der Fall war.

Nachdem die Beitragsmarken bei sämtlichen Spielern nicht aufgeklebt waren, lag bei allen Spielern kein gültiger Spielerpass vor. Die Möglichkeit zur Nachreichung der Unterlagen nach Ziffer 3.2 SpO B binnen sechs Tagen hat der Antragsteller nicht wahrgenommen.

Auf die Regelung in Ziffer 8.3 e) der Durchführungsbestimmungen Classic zur Sportordnung des DKBC des Keglerverbandes Sachsen e.V. kann sich die Antragstellerin nicht berufen. Der Keglerverband Sachsen kann Regelungen nur für seinen Spielbetrieb erlassen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Ziffer 15.2 RVO DKBC.

Günter Geibel,
Vorsitzender Rechtsausschuss DKBC

Bernd Herrmann
stv. Vorsitzender Rechtsausschuss DKBC

Edith Heckmann
Beisitzerin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil des DKBC – Rechtsausschusses ist gemäß Ziffer 13.1 RVO DKB das Rechtsmittel der Berufung beim Bundesrechtsausschuss des DKB gegeben.

Die Berufung muss innerhalb einer Woche nach Zugang dieses Urteils schriftlich bei der Geschäftsstelle des Deutschen Kegler- und Bowlingbundes e.V. – Hämmerlingstr. 80 – 88, 12555 Berlin eingelegt werden (Ziffer 13.4 RVO DKB). Sie ist spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung der vollständigen Entscheidungsbegründung schriftlich in 6-facher Ausfertigung zu begründen (Ziffer 13.5 RVO DKB).

Beschluss

Der Streitwert wird auf 500,00 € festgesetzt.

Günter Geibel
Vorsitzender Rechtsausschuss DKBC

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss des Vorsitzenden des Rechtsausschusses des DKBC ist nach Ziffer 15.18 RVO DKBC der Rechtsbehelf der Beschwerde statthaft. Dieser muss binnen zwei Wochen schriftlich bei der Geschäftsstelle des Deutschen Keglerbundes Classic e.V., Frankenstraße 3, 72543 Wüstenrot eingelegt werden. Über die Beschwerde entscheiden die Mitglieder des Rechtsausschuss gem. Ziffer 6.3 RVO DKBC abschließend.